

Verkündungsblatt

4/2008

Ausgabedatum:
25.04.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien	Seite 2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, Änderung der Fachspezifischen Anlage Schlüsselkompetenzen	Seite 46
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, Änderung der Fachspezifischen Anlage Metalltechnik (Korrektur zum Verkündungsblatt 2/2008 vom 11.04.2008)	Seite 48
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, Änderung der Fachspezifischen Anlage Englisch	Seite 52
Einrichtung eines Masterstudienganges Politikwissenschaft (Korrektur zum Verkündungsblatt 1/2008 vom 11.04.2008, Seite 34)	Seite 55
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft	Seite 56
Einrichtung eines Bachelorstudienganges Geographie	Seite 60
Einrichtung eines Masterstudienganges Wirtschaftsgeographie	Seite 61
Einrichtung eines Bachelor- und Masterstudienganges Nanotechnologie	Seite 62
Einrichtung eines Masterstudienganges Optische Technologien	Seite 63

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und Physik, der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben am 16.01.2008 die nachstehende Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 16.04.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zum 01.10.2008 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 1NHG hat die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Ziel des Studiums

Die Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in dem gewählten Dritten Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt an Gymnasien. Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Dritten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen viersemestrigen Vollstudium dieses Studienfaches in einem Bachelorstudiengang, der Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist, und einem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Fachpraktikum und Bildungswissenschaft entfallen.

(2) Der Umfang des Studiums des Dritten Fachs beträgt mindestens 95 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-And-Accumulation-System) fachwissenschaftliche Studien inklusive Fachdidaktik.

(3) Das Studium ist i. d. R. in zwei Phasen unterteilt, wobei die erste Phase dem Studienprogramm des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs (Einführungsphase) und die zweite Phase dem Studienprogramm des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien (Vertiefungsphase) entspricht. Vergleiche Fachspezifische Anlagen. Die jeweiligen Einführungs- und Vertiefungsphasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Unterrichtsfachs im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die Einführungsphase ca. 50 LP und auf die Vertiefungsphase ca. 45 LP entfallen. Die Einführungsphase des Studiengangs muss i. d. R. vor Beginn der Vertiefungsphase abgeschlossen sein.

(4) Mögliche Abweichungen von dieser Einteilung sind in den fachspezifischen Anlagen der Fächer geregelt.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen entsprechend der Fachspezifischen Anlagen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Fachspezifischen Anlagen.

(2) Die Prüfungen in der Vertiefungsphase werden erst nach bestandener Masterprüfung Lehramt an Gymnasien oder gleichwertigem Abschluss abgenommen.

§ 4 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle entsprechend den Fachspezifischen Anlagen geforderten Modulprüfungen bestanden sind.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Prüfungsleistung gemäß § 8 nicht mehr möglich ist.

§ 5 Zulassung

Für die Prüfung des Dritten Fachs ist zugelassen, wer einen Masterabschluss im Lehramt an Gymnasien oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat.

§ 6 Meldung

Für jede Prüfungsleistung oder jedes Modul ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(2) Prüfungsleistungen in den Modulen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
2. mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs. 6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Laborübungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Projektbericht (Abs. 10)
8. Präsentation (Abs. 11)
9. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
10. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
11. Bestimmungsübungen (Abs. 14)
12. Exkursionsbericht (Abs. 15)
13. Praktikumsbericht (Abs. 16)

(3) Studienleistungen sind entsprechend den Fachspezifischen Anlagen zu erbringen. Grundsätzlich ist zu jeder Lehrveranstaltung mit Ausnahme der Vorlesungen eine Studienleistung zu erbringen. Diese kann aus mehreren Teilen entsprechend den Absätzen 4 bis 18 nach Wahl der Lehrenden bestehen. Der Umfang richtet sich nach den Leistungspunkten des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung.

(4) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(5) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.

- (8) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.
- (9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (10) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.
- (11) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (12) Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (14) Eine Bestimmungsübung ist eine selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in der Fachspezifischen Anlage festgelegt.
- (15) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.
- (16) In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. Der Umfang ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (17) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (18) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (19) Studierende können sich weiteren als den in den Fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 2 Abs. 3 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis (Anlage 2) aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer nicht bestandenen Modulprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen zulässig.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 9 oder 10 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung kann wegen nachgewiesener Erkrankung hinausgeschoben werden.

(2) Der Rücktritt von einer Anmeldung zur Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.

(3) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/ dem oder den Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 8 mehr gegeben ist.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die Fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss.

(7) Es wird eine Gesamtnote aus allen im Rahmen dieser Prüfung abzulegenden Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten des Faches nach Anlage 3. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 2 Abs. 2 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

(8) Die Gesamtprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den Fachspezifischen Anlagen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(9) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(10) Bei der Bildung der Note nach Absatz 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Anrechnung

(1) Für die Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einzuholen.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module (Anlage 2) sowie ein Diploma Supplement beigelegt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien, der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien zuständig. Die Vertreterin/ der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater in diesem Ausschuss, hat in allen den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 15 Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommission

- (1) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16 Verfahrensvorschriften

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.08 in Kraft.

Anlage 1: Zeugnis

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

**Zeugnis über die Ergänzung der Prüfung
im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
um ein weiteres Fach**

Frau/Herr*,
geboren am in,

hat die Prüfung im Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

für das Fach
mit der Gesamtnote¹ bestanden.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2: Modulverzeichnis

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module

Frau/Herr*,

geboren am in,

hat im Rahmen der Prüfung Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien folgende Module bestanden.

Modul 1	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....
Modul 2	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....
Modul 3	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....
Modul 4	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3: Liste der wählbaren Ergänzungsfächer

Folgende Fächer können gewählt werden:

Chemie
Darstellendes Spiel
Deutsch
Englisch
Evangelische Theologie und Religionspädagogik
Katholische Religion
Mathematik
Philosophie
Physik
Sport

Fachspezifische Anlagen

Fachspezifische Anlage Chemie

Einführungsphase (max. 50 LP)

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
CBL-I ¹ Allgemeine Chemie	Allgemeine Chemie V/Ü (4/2 SWS)	Klausur ² (2 Std.)		15	270 Std.
	Allgemeine Chemie Praktikum P (8 SWS)	Praktikumsleistungen, Kolloquium			180 Std.
CBL-II ³ Analytische Chemie	Analytische Chemie I V (2 SWS)		2 Klausuren (1 Std.)	13	90 Std.
	Analytische Chemie II V (2 SWS)				90 Std.
	Analytische Chemie P/S (8/1 SWS)	Praktikumsleistungen			210 Std.
CBL-III Anorganische Chemie	Anorganische Chemie I V/Ü (4/1 SWS)		Klausur (3 Std.)	5	150 Std.
CBL-V Physikalische Chemie	Physikalische Chemie I V/Ü (4/2 SWS)		Klausur (3 Std.)	7	210 Std.

¹ Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-I ist eine bestandene Klausur zur V+Ü „Allgemeine Chemie“. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

² Die Studienleistung setzt sich aus einer Klausur zur V+Ü „Allgemeine Chemie“ und einem Kolloquium zum P „Allgemeine Chemie“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen Klausur und Kolloquium bestanden werden.

³ Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-II ist ein abgeschlossenes Modul CBL-I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

FC I ¹ Fachdidaktik Chemie	Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie V/S (2 SWS)	²	Referat oder Klausur ^{3,4}	4	60 Std.
	Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment P/S (2 SWS)	Praktikums- leistungen			60 Std.
FC II ^{1,2} Fachdidaktik Chemie	Anorganisch-chemische Unterrichtsversuche P/S (2 SWS)	Praktikums- leistungen Seminarvortrag mit Experiment	Referat ⁵	6	60 Std.
	Spezielle Didaktik der Chemie, S (2 SWS)				60 Std.
	Methodik des Chemieunterrichts S (2 SWS)				60 Std.

Vertiefungsphase (max. 45 LP)

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
MAT Mathematik	Mathematik I V/Ü (2/1 SWS)	Klausur (2 Std.)		4	120 Std.
PHY Experimentalphysik	Experimentalphysik I V (2 SWS)		Klausur ⁶ (2 Std.)	4	120 Std.
CBL-IV ⁷ Praktikum Anorganische Chemie	Anorganische Chemie Praktikum P/S (4/2 SWS)	Sicherheitsklausur Praktikumsleistungen	Mündliche Prüfung (30 min)	5	180 Std.

¹ Leistungspunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

² Die zu erbringende Studienleistung nach Wahl des Lehrenden wird zu Beginn des Semesters durch Aushänge bekannt gegeben.

³ Nach Wahl der oder des Prüfenden.

⁴ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.

⁵ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen Spezielle Didaktik der Chemie oder Methodik des Chemieunterrichts erbracht werden.

⁶ Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie bleibt bei der Notenbildung nach § 14 unberücksichtigt.

⁷ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-IV ist das Bestehen der Sicherheitsklausur. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

CBL-VI ¹ Physikalische Chemie: Praktikum und Aufbau der Materie	Aufbau der Materie für FÜ B.Sc. V (1 SWS)		Mündliche Prüfung (30 min)	9	30 Std.
	Physikalische Chemie Praktikum P (8 SWS)	Praktikumsleistungen			240 Std.
CBL-VII Organische Chemie	Organische Chemie I V/Ü (3/2 SWS)		Klausur (3 Std.)	6	180 Std.
CBL-VIII ² Fortgeschrittene Organische Chemie für FÜ Bachelorstudiengang	Fortgeschr. Organische Chemie für FÜ B.Sc. V (1 SWS)		Mündliche Prüfung (30 min)	10	30 Std.
	Organische Chemie Praktikum P/S (7/3 SWS)	Praktikumsleistungen			270 Std.
Fachdidaktik Chemie	Chemiedidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenzen		Hausarbeit (Schriftlicher Unterrichtsentwurf 12-15 Seiten)	8	240 Std.
	3a Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum) (4SWS)	3a Präsenz- Haus- und Schulübungen			
	3b Besondere Aspekte neuer Erkenntnisse der Chemie für den Unterricht (2 SWS)	3b Haus- und Präsenzübungen			

¹ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-VI sind ein abgeschlossenes Modul MAT oder eine gleichwertige Leistung und ein abgeschlossenes Modul CBL-V. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

² Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-VIII ist ein abgeschlossenes Modul CBL-VII. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

Fachspezifische Anlage Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), TU Braunschweig (TU BS), Hochschulen für Musik und Theater Hannover (HMTH), Universität Hannover (UH) und Universität Hildesheim (U Hi).

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Zur Vergabe der Leistungspunkte sind neben den bestandenen Prüfungsleistungen der Nachweis der Studienleistungen und die regelmäßige Teilnahme erforderlich. Grundsätzlich sind Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen. Die hier angegebenen Studienleistungen sind nicht abschließend und können auch durch andere ersetzt werden.

Module werden mit einer unter "Prüfungsleistungen" aufgeführten Modulprüfung abgeschlossen. Wiederholungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 finden als mündliche Prüfungen von 30 Minuten Dauer statt. Es können zwei Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden.

Aus den zwei Wahlpflichtbereichen (Wahlpflichtmodul 1 und 2) müssen jeweils zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils drei Leistungspunkten gewählt werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ¹	Leistungspunkte		Workload
				summiert	einzel	
Basismodul 1 Grundlagen des szenischen Spiels I	Übung Improvisation	Theaterpraktische Präsentation und theaterpraktische Präsentation	Theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit ²	9	4	120 Std.
	Übung Körper und Bewegung				3	90 Std.
	Übung Stimme und Sprechen				2	60 Std.
Basismodul 2 Grundlagen des szenischen Spiels II	Übung Szenographie	Theaterpraktische Präsentation	Theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit	6	3	90 Std.
	Übung Textarbeit				3	90 Std.
Basismodul 3 Einführung in Theorie und Geschichte des Theaters	Vorlesung oder Seminar Theatergeschichte	Referat und Seminararbeit oder Protokoll	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (ca. 120 Min)	9	3	90 Std.
	Vorlesung oder Seminar Dramenanalyse				3	90 Std.
	Vorlesung oder Seminar Aufführungsanalyse				3	90 Std.
Basismodul 4 Einführung in die Theaterpädagogik	Seminar Einführung in die Theaterpädagogik	Theaterpraktische Präsentation	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Klausur (ca. 120 Min.)	6	3	90 Std.
	Übung Spielleitung				3	90 Std.

¹ Soweit verschiedene Prüfungsleistungen alternativ aufgeführt sind, sind diese nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers zu erbringen.

² Gewichtung: Präsentation 70 % und Seminararbeit 30 %. Gleiches gilt auch für alle folgenden Modulprüfungen, die aus einer theaterpraktischen Präsentation und einer Seminararbeit bestehen.

Basismodul 5 Exkursion	Tutorium zur Vorbereitung der Exkursion		Seminararbeit (Exkursionsbericht)	5	2	60 Std.
	Exkursion (insgesamt 5 Tage)				3	90 Std.
Aufbaumodul 1 Neue Medien und populäre Kultur	Übung Szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	Referat oder Protokoll oder theaterpraktische Präsentation	Theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit	6	3	90 Std.
	Übung Populäre Formen in Bildender Kunst, Musik und Tanz				3	90 Std.
Aufbaumodul 2 Theorie und Geschichte des Theaters	Vorlesung oder Seminar Theatertheorie	Referat und Seminararbeit oder Protokoll	Hausarbeit in einem Seminar (ca. 20 Seiten)	9	3	90 Std.
	Vorlesung oder Seminar Drama der Moderne				3	90 Std.
	Vorlesung oder Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters				3	90 Std.
Aufbaumodul 3 Gegenwartstheater und Theaterpädagogik	<i>Vorlesung oder Seminar Theorie des Gegenwartstheaters</i>	Referat (mit Seminararbeit oder Protokoll) oder Hausarbeit	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (ca. 120 Min.) oder Referat	9	3	90 Std.
	Vorlesung oder Seminar Gegenwartstheater im kulturellen Prozess				3	90 Std.
	Vorlesung oder Seminar Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext				3	90 Std.
Aufbaumodul 4 Fachdidaktik	Seminar Lernzeile und Leistungskriterien	Referat oder Protokoll oder theaterpraktische Präsentation	Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (ca. 120 Min.)	12	4	120 Std.
	Seminar Unterrichtsentwürfe	Referat oder Protokoll oder theaterpraktische Präsentation			4	120 Std.
	Seminar Theaterlehrer und Spielleitung	Protokoll und theaterpraktische Präsentation			4	120 Std.

Erweiterungs- modul 1 Projekt	Projektbegleitendes Seminar	Protokoll	Theater- praktische Präsentation (ca. 15 Min.) mit schriftlichem Projektbericht und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) ¹	12	6	180 Std.
	Projekt				6	180 Std.

Wahlpflichtmodul 1						
Szenische Präsentations- formen	Übung Szenische Medien	Protokoll und theaterpraktische Präsentation	Theater- praktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit	6	3	90Std.
	Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen	Protokoll und theaterpraktische Präsentation			3	90 Std.
Szenographie	Seminar oder Übung Raum	Protokoll und theaterpraktische Präsentation	Theater- praktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit		3	90 Std.
	Seminar oder Übung Kostüm				3	90 Std.
Rhythmus, Klang und Musik	Übung Rhythmus und Szene	Protokoll und theaterpraktische Präsentation	Theater- praktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit		3	90 Std.
	Übung Musik und Szene				3	90 Std.

¹ Gewichtung je 1/3.

Wahlpflichtmodul 2						
Kulturmanagement	Vorlesung oder Seminar Kulturmanagement	Protokoll und Theaterpraktische Präsentation	Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (ca. 120 Min) oder theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit	6	3	90 Std
	Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation				3	90 Std.
Veranstaltungstechnik und Mediendesign	Seminar Veranstaltungstechnik	Protokoll und Theaterpraktische Präsentation	Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (ca. 120 Min.) oder theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit		3	90 Std.
	Übung Mediendesign				3	90 Std.

Fachspezifische Anlage Deutsch**Einführungsphase (max. 50 LP)****Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungs- punkte	Workload
L 1N Einführung in die Literatur- wissenschaft	L 1N.1 (2 SWS) Arbeitstechniken	Klausur (120 min) in L 1N.2	5	60 Std.
	L 1N.2 (2 SWS) Textanalyse			90 Std.
L 2 ¹ Literatur- geschichte I: Epoche	L 2.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit in einem Seminar (15 bis 20 Seiten)	8	120 Std.
	L 2.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte oder L 2.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte			120 Std.
S 1H Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1H.1 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 1	Klausur (120 min)	8	120 Std.
	S 1H.2 (2 SWS) Einführung in die Linguistik 2			120 Std.
S 2 Grammatische Analyse	S 2.1 (2 SWS) Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Klausur (90 min) in S 2.1	5	120 Std.
	S 2.2 (1 SWS) Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse			30 Std.

¹ Zu belegen sind die Veranstaltungen L 2.1 sowie L 2.2 oder L 2.3. Für Studierende ist eine Veranstaltung 'Einführung ins Mittelhochdeutsche' obligatorisch.

Wahlpflichtmodule

Es sind die Module L 3 oder L 4 sowie S 3 oder S 4 zu belegen. Außerdem ist ein Modul zur Fachdidaktik zu belegen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungs- punkte	Workload
L 3 Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem	L 3.1 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	120 Std.
	L 3.2 (2 SWS) Seminar zur Literaturgeschichte oder L 3.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte			120 Std.
L 4 Literatur, Medien, Kultur	L 4.1 (2 SWS) Seminar zu Literatur, Medien, Kultur	Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	120 Std.
	L 4.2 (2 SWS) Seminar zu Literatur, Medien, Kultur oder L 4.3 (4 SWS) 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur			120 Std.
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	S 3.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik	Klausur (120 min) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	8	120 Std.
	S 3.2 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation			120 Std.
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	S 4.1 (2 SWS) Seminar	Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	8	120 Std.
	S 4.2 (2 SWS) Seminar, Vorlesung oder Übung			120 Std.
D 1 Fachdidaktik Deutsch	D 1.1 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Literatur	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min)	8	150 Std.
	D 1.2 (2 SWS) Fachdidaktik der deutschen Sprache			150 Std.

Vertiefungsphase (max. 45 LP)**Wahlpflichtmodule**

Es sind vier Wahlpflichtmodule zu studieren. Die Module S 3 und S 4 sowie L 3 und L 4 sind zu wählen, soweit sie nicht schon in der Einführungsphase absolviert wurden. Von den Modulen L 5, L 6, S 5, S 6, S 7 sind zwei beliebige Module zu wählen.

Zusätzlich sind ein Modul in der Fachdidaktik D 2 und ein weiteres Seminar zur fachwissenschaftlichen Vertiefung zu belegen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem (L 3)	Seminar zur Literaturgeschichte (L 3.1)	Hausarbeit (15-20 Seiten) <u>oder</u> Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	240 Std.
	Seminar zur Literaturgeschichte (L 3.2) oder 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte (L 3.3)			
Literatur, Medien, Kultur (L 4)	Seminar zu Literatur, Medien, Kultur (L 4.1)	Hausarbeit (15-20 Seiten) <u>oder</u> Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	240 Std.
	Seminar zur Literaturgeschichte (L 3.2) oder 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur (L 4.3)			
Sprache, Gesellschaft und Medien (S 3)	Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik (S 3.1)	Klausur (120 min) <u>oder</u> Hausarbeit (je 15-20 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Min.)	8	240 Std.
	Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation (S 3.2)			
Deutsch in Geschichte und Gegenwart (S 4)	Seminar (S 4.1)	Hausarbeit (15-20 Seiten)	8	240 Std.
	Seminar, Vorlesung oder Übung (S 4.2)			
Gegenwartsliteratur (L 5)	Seminar zur Gegenwartsliteratur (L 5.1)	Hausarbeit <u>oder</u> Referat <u>oder</u> Seminararbeit (je 15-20 Seiten)	8	240 Std.
	Seminar zur Gegenwartsliteratur (L 5.2) oder 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Gegenwartsliteratur (L 5.3)			

Literarische Bildung und kulturelle Praxis (L 6)	Seminar (L 6.1)	Hausarbeit <u>oder</u> Referat <u>oder</u> Seminararbeit (je 15-20 Seiten)	8	240 Std.
	Seminar (L 6.2) oder 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) (L 6.3)			
Bedeutung, Gebrauch, Erwerb von Sprache (S 5)	Seminar, Vorlesung und/oder Übung (S 5.1)	Hausarbeit (15-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (60 min)	8	240 Std.
	Seminar (S 5.2)			
Syntax (S 6)	Seminar zur Syntax (S 6.1)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	240 Std.
	Seminar, Vorlesung oder Übung zur Syntax (S 6.2)			
Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache (S 7)	Praxisseminar zu DaF/DaZ (S 7.1)	Hausarbeit (15-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (60 min) in S 7.2	8	240 Std.
	Seminar zu DaF/DaZ (S 7.2)			
Fachdidaktik D 2	Veranstaltung: Didaktik der deutschen Literatur (D 2.1) oder Veranstaltung: Didaktik der deutschen Sprache (D 2.2)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min)	6	180 Std.
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Seminar oder Vorlesung zur Literaturgeschichte oder ein Seminar zur Gegenwartssprache und Grammatik	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min)	5	150 Std.

Fachspezifische Anlagen Englisch**Einführungsphase (50 LP)¹****Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte		Workload
				summiert	einzeln	
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	Seminararbeit	Klausur (90 min.) über LingF1+LingF2	6	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	Seminararbeit			3	90 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	6	3	90 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Klausur (Essay) (120 min.)	6	3	90 Std.
	SPEW (2 SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	5	5	150 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte		Workload
				summiert	einzeln	
Foundations American Studies 1 ⁴	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit	Klausur (90 min.)	10	4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations American Studies 2 ⁴	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit	Klausur (90 min.)	11	5	150 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 min.

Foundations British Studies ¹	BritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit/ Klausur	Klausur (90 min.)	10	4	120 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures I	Seminararbeit			3	90 Std.
	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations British Studies ²	BritF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit	Klausur (90 min.)	11	5	150 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures I	Seminararbeit			3	90 Std.
	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures and Cultures II	Seminararbeit			3	90 min.
Integrated English Practice ⁵	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP1 (2000 Wörter) oder Essay in SPTOP2 (2000 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Contexts of English Language Use ⁵	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPVE (2500 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.

Anmerkungen:

- ¹ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.
- ² Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen.
- ³ Sofern nicht einzelnen Veranstaltungen zugewiesen, prüfen die hier aufgeführten Prüfungsleistungen Gesamtmodulinhalte ab und sind veranstaltungsübergreifend. Nichtbestandene Modulprüfungen können einmalig wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs 1 werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des Studiums im Fach Englisch können insgesamt zwei (2) Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden.
- ⁴ Studierende belegen zuerst entweder das Modul *Foundations American Studies 1* oder *Foundations British Studies 1*. Für Studierende, die zunächst *Foundations American Studies 1* belegen, folgt dann das Modul *Foundations British Studies 2*. Für Studierende, die zunächst *Foundations British Studies 1* belegen, folgt im Anschluss das Modul *Foundations American Studies 2*, sodass alle Studierenden im Englischstudium ein *Foundations*-Modul der *American Studies* und ein *Foundations*-Modul der *British Studies* absolvieren.
- ⁵ Studierende belegen entweder das Modul *Integrated English Practice* oder das Modul *Contexts of English Language Use*.

2. Vertiefungsphase (45 LP)**2.1 Pflichtmodule Didaktik**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Planung und Analyse von Englischunterricht	Planung & Analyse von Englischunterricht (DidPA) 3 LP	Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) o. Klausur (90 min.) in DidF2	7 (3+4)	210 Std.
	Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik (DidF2) 4 LP	und Studienleistungen nach course descriptions		
Advanced Methodology	Culture/Text/Media (literatur-/kulturdid.) (DidA1)	Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in DidA1 oder Did A2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions	8	240 Std.
	Language/Media (sprach-/mediendid.) (DidA2)			

Linguistics

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Linguistic Survey	Vorlesung Survey class (LingF3)	Klausur (90min)	4	120 Std.
Advanced Linguistics	Seminar zu Pragmatics / Semantics (LingA1)	Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in LingA1 <u>oder</u> LingA2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.
	Seminar zu Varieties of English (LingA2)			

2.2. Wahlpflichtmodule: Advanced American Studies / British Studies

Studierende haben in der Einführungsphase jeweils ein Foundations-Modul in *American Studies* und *British Studies* belegt und wählen nun nach eigener Schwerpunktsetzung in der Vertiefungsphase entweder das Modul *Advanced American Studies* oder *Advanced British Studies*.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Advanced American Studies	Seminar zu Theory, Methodology, Concepts of Race/Class/Gender (AmerA1)	Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in AmerA1 <u>oder</u> AmerA2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions	10	300 Std.
	Seminar zu Special Topic, Comparative Studies, Popular Culture, Film Studies, Media Studies (AmerA2)			
Advanced British Studies	Seminar zu Theory, Methodology, Concepts of Race/Class/Gender (BritA1)	Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in BritA1 <u>oder</u> BritA2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions	10	300 Std.
	Seminar zu Special Topic, Literary and Cultural History of Britain and the Anglophone World, The Literary Field, The New English Literatures, Popular Culture, Film Studies (BritA2)			

2.3. Wahlpflichtmodule: Sprachpraxis

Es ist jenes Modul zu studieren, welches in der Einführungsphase nicht belegt worden ist, d.h. entweder das Modul *Integrated English Practice* oder das Modul *Contexts of English Use*.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Integrated English Practice	Topic 1 (SPTOP1)	Prüfungsleistung: Essay (2000 Wörter) entweder in SPTOP1 oder in SPTOP2 und Studienleistungen nach course descriptions	6	180 Std.
	Topic 2 (SPTOP2)			
Contexts of English Use	English for Professional Use (SPEP)	Prüfungsleistung: Essay in SPVE (2.500 Wörter) und Studienleistungen nach course descriptions	6	180 Std.
	Varieties of English Language Use (SPVE)			

Fachspezifische Anlage Evangelische Theologie und Religionspädagogik

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Zur Vergabe der Leistungspunkte ist neben den bestandenen Prüfungsleistungen der Nachweis der Studienleistungen und die regelmäßige Teilnahme erforderlich. Grundsätzlich sind Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung und der Veranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Module werden mit einer unter „Prüfungsleistungen“ aufgeführten Modulprüfung abgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (PO § 11, Abs.1). Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

In jedem Modul ist eine Studienleistung zu erbringen. Diese sind in der Studienordnung und im Modulkatalog beschrieben.

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer/einem evangelischen und einer/einem katholischen Dozentin/Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

1. Einführungsphase (65 LP)

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen (SWS, LP)	Prüfungsleistung	LP (66)	Workload
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS, 3 LP)	Klausur : Bibelkunde I/II (60 Min.)	6	180 h
	BM 1c Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS, 3 LP)			
Basismodul 2 - 3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentumsgeschichte / Religionspädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS, 3 LP)	Seminararbeit	9	270 h
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS, 3 LP)			
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik (2SWS, 3 LP)			
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte des AT (2 SWS, 3 LP) oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS, 3 LP)	Referat	6	180 h
	VM 2a Themen und Texte des NT (2 SWS, 3 LP) oder VM 2b Geschichte und Theologie des NT (2 SWS, 3 LP)			
	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS, 3 LP) oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS, 3 LP)			
Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentumsgeschichte	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS, 3 LP) oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS, 3 LP)	Mündliche Prüfung (30 Min.)	9	270 h

	<p>VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS, 3 LP)</p> <p>VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS, 3 LP)</p> <p>oder</p> <p>VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS, 3 LP)</p>			
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	<p>VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS, 3 LP)</p> <p>oder</p> <p>VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS, 3 LP)</p> <p>VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS, 3 LP)</p> <p>oder</p> <p>VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basiskompetenzen (2 SWS, 3 LP)</p>	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	6 LP	180 h
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	<p>VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS)</p> <p>VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar, 2 SWS)</p> <p>oder</p> <p>VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug, 2 SWS)</p>	(Didaktische) Hausarbeit	10 LP	300 h

Vertiefungsmodul 7 Fachwissen- schaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	Hausarbeit	10 LP	300 h
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)			
Aufbaumodul 1-2 Theologie im Kontext: Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) oder AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) oder AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS)	Hausarbeit	9	270 h
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) oder AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)			

Vertiefungsphase (30 LP)

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen (SWS, LP)	Studienleistung ¹⁾ / Prüfungsleistung ²⁾	LP (30)	Workload
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext III : Theologie interdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS, 3 LP)	Referat	6	180 h
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS, 3 LP)			
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	AM 4a Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS, 2 LP)	Präsentation	6 LP	180 h
	AM 4b Forschungslernprojekt (2 SWS, 4 LP)			
Aufbaumodul 5 Berufs-kompetenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	Mündliche Prüfung (30 Min.)	10	300 h
	6b Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept			
Aufbaumodul 6 Fachdidaktische Differenzierung	6a Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe	Mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit (in der Regel 10–12 Seiten)	8	240 h
	6b Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik			

Fachspezifische Anlage Katholische Religion

Es müssen insgesamt 96 Leistungspunkte (LP) erworben werden.

Davon

- in den **Pflichtmodulen**: 66 LP

- in den **Wahlpflichtmodulen**: 30 LP

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 8 finden als mündliche Prüfungen statt. Es können insgesamt drei nicht bestandene Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden.

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer/einem evangelischen und einer/einem katholischen Dozentin/Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Pflichtmodule (66 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				summiert	einzeln	
Basismodul 1: ¹ Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)	- Kurzreferat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	je eine Klausur à 90 min	6	3	90 Std.
	BM 1c Theologie als Glaubenswissenschaft /Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)	- Kurzreferat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung			3	90 Std.
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	- Kurzreferat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	je eine Klausur à 90 min	6	3	90 Std.
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)	- Kurzreferat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung			3	90 Std.
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch- theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	Mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min)	6		180 Std.
	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung				

¹ Da BM 1a (Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie) im Ergänzungsstudiengang Katholische Religion entfällt, BM 1 besteht aus den Modulen BM 1b und BM 1c. Die Nomenklatur bleibt bestehen.

Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT – Einleitung (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	9		270 Std.
	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung				
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	9		270 Std.
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung				
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	jeweils mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min)	6	3	90 Std.
	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung			3	90 Std.
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	Mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min)	6		180 Std.
	VM 5b Christologie/ Soteriologie (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung				
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	10		300 Std.
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung				
Vertiefungsmodul 8: Fachdidaktische Differenzierung	VM 8a Didaktik des Religionsunterrichts (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min)	8		240 Std.
	VM 8b Methodik des Religionsunterrichts (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung				

Wahlpflichtmodule (30 LP)

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP absolviert werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				summiert	einzel	
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a <i>Biblische Hermeneutik</i> (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	10		300 Std.
	VM 7b Schöpfungslehre - Eschatologie (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung				
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	Mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min.)	9	3	90 Std.
	AM 1b Theologie der Religionen	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung			3	90 Std.
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung			3	90 Std.
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	Klausur (90 min)	9	3	90 Std.
	AM 2b Ethik – verantwortete Gestaltung d. pers., soz. u. gesellsch. Lebens (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung			3	90 Std.
	AM 2c Kirche u. Recht (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	<i>keine</i>	3	90 Std.	

Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min)	6	3	90 Std.
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung			3	90 Std.
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	VM 4a Religions- philosophie/ Religionskritik (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	jeweils mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min)	6	3	90 Std.
	VM 4b Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung			3	90 Std.
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell- kooperatives Modul (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min)	3		90 Std.
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	- Referat <i>oder</i> Kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) <i>oder</i> Klausur (90 min)	3		90 Std.

Fachspezifische Anlage Mathematik

A) Für Wiederholungen von Prüfungsleistungen gilt abweichend von § 8:

- (1) Eine nicht bestandene Projektarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.
- (3) Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.

B) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt etwa 2-3 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren etwa 10-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

C) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

D) Eine Einteilung in eine Einführungs- und eine Vertiefungsphase findet nicht statt. Es gelten ggf. die Zugangsvoraussetzungen des Modulkatalogs.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Analysis I	Analysis I (4 SWS)	Hausübungen	unbenotete Klausur	10	300 Std.
	Übungen zur Analysis I (2 SWS)				
Analysis II	Analysis II (4 SWS)	Hausübungen	Klausur	10	300 Std.
	Übungen zur Analysis II (2 SWS)				
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I (4 SWS)	Hausübungen	unbenotete Klausur	15	450 Std.
	Übungen zur Linearen Algebra I (2 SWS)				
	Computeralgebra (2 SWS)	Klausur, Hausübungen			
	Übungen zur Computeralgebra (1 SWS)				

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II (4 SWS)	Hausübungen	Klausur	10	300 Std.
	Übungen zur Linearen Algebra II (2 SWS)				
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I (4 SWS)	Hausübungen	Klausur zur Numerischen Mathematik I	15	450 Std.
	Übungen zur Num. Mathematik I (2 SWS)				
	Mathematische Modellbildung (2 SWS)	Klausur			
	Übungen zur Math. Modellbildung (1 SWS)	Hausübungen			
Stochastische Methoden	Stochastik I (4 SWS)	Hausübungen	Klausur	10	300 Std.
	Übungen zur Stochastik I (2 SWS)				
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht für das dritte Fach ¹	Schulgeometrie vom höheren Standpunkt (4 LP)	Klausur		10	300 Std.
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Veranstaltung (6 LP)		Mündliche Prüfung		
Fortgeschrittene Algebraische Methoden	Eine der Vorlesungen (4 SWS) ² Algebra I, Zahlentheorie, Grundlagen der Mathematik	Hausübungen	Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	10	300 Std.
	Übungen dazu (2 SWS)				
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist eine Veranstaltung im Umfang von (2+1) SWS zu wählen, geeignet sind insbesondere Stochastik für Lehramtskandidaten, Numerik der Differentialgleichungen, Numerik der Integralgleichungen, oder Mathematik für Physiker I oder II. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Seminararbeit oder Hausübungen oder Referat	Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten	5	150 Std.

¹ Es wird empfohlen, optional nach entsprechender Fachberatung geeignete fortgeschrittene Fachdidaktik-Veranstaltungen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien zu wählen.

² Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Studienführer oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage Philosophie**Einführungsphase (50 LP)****Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen¹	Leistungspunkte²	Workload
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	Hausarbeit (10 – 12 Seiten) oder Referat oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	20 LP	600 Std.
	2 Seminare aus den Studienbereichen Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie			
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	Hausarbeit (10 – 12 Seiten) oder Referat oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	20 LP	600 Std.
	2 Seminare aus den Studienbereichen Ethik und Moralphilosophie bzw. Spezielle Probleme der Praktischen Philosophie (Rechts- und Sozialphilosophie, Geschichtsphilosophie, Angewandte Ethik)			
Fachdidaktik	2 Seminare	Hausarbeit (10 – 12 Seiten) oder Referat oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 Std.

¹ Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit dem Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 11 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt.

² Zur Vergabe der zugeordneten Leistungspunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

Master-Phase (max. 45 LP)**Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ¹	Leistungspunkte ²	Workload
Geschichte der Philosophie	Aus drei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar	Hausarbeit (10 – 12 Seiten) oder Referat oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	15 LP	450 Std.
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	Hausarbeit (12 – 15 Seiten) oder Referat oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 Std.
Vertiefungsmodul zu einem systematischen oder historischen Schwerpunkt	2 Seminare (Ergänzend zu den bereits genannten Studienbereichen können hier auch Veranstaltungen zur Sprachphilosophie oder Ästhetik gewählt werden.)	Hausarbeit (10 – 12 Seiten) oder Referat oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 Std.
Übersichtsmodul	Jeweils ein Seminar zur Theoretischen und Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil	Hausarbeit (10 – 12 Seiten) oder Referat oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	8 LP	240 Std.

¹ Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit dem Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 11 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt.

² Zur Vergabe der zugeordneten Leistungspunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

Fachspezifische Anlage Physik

A) Für Wiederholungen von Prüfungsleistungen gilt abweichend von § 8:

- (1) Eine nicht bestandene Projektarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.
- (3) Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.

B) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt etwa 2-3 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren etwa 10-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

C) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

D) Eine Einteilung in eine Einführungs- und eine Vertiefungsphase findet nicht statt. Es gelten ggf. die Zugangsvoraussetzungen des Modulkatalogs.

1. Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Einführung in die Physik I	Physik I (mit Experimenten) (4 SWS)	Hausübungen und Laborübungen	Klausur (Bewertung nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“)	13	390 Std.
	Rechenmethoden der Physik I (2 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik I (2 SWS)				
	Grundpraktikum I (2 SWS)				
Einführung in die Physik II	Physik II (mit Experimenten) (4 SWS)	Übungsaufgaben zu beiden Übungen Laborübungen	Klausur	17	510 Std.
	Rechenmethoden der Physik II (RdP) (3 SWS)				
	Übungen zu RdP II (2 SWS)				
	Übungen zu Physik mit Experimenten II (2 SWS)				
	Grundpraktikum II (, SWS)				
	Übungen zu Physik mit Experimenten III (2 SWS)				
	Grundpraktikum III (2 SWS)				

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramtsstudierende (4 SWS)	Klausur und Hausübungen	Mündliche Prüfung	10	300 Std.
	Üb. zur Theo. Physik für Lehramtsstudierende (2 SWS)				
Lehren und Lernen im Physikunterricht für das dritte Fach ¹	Einführung in die Fachdidaktik Physik (2 SWS)	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung	10	300 Std.
	Üb. zu Einf. in die Fachdid. Physik (1 SWS)				
	Lernen von Physik (2 SWS)				
	Lehren von Physik (2 SWS)				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) III (4 SWS)	Übungsaufgaben zu beiden Übungen 2 x Laborübungen	Mündliche Prüfung	24	720 Std.
	Übungen zu Physik mit Experimenten III (2 SWS)				
	Physik (mit Experimenten) IV (4 SWS)				
	Übungen zu Physik mit Experimenten IV (2 SWS)				
	Grundpraktikum III (2 SWS)				
	Grundpraktikum IV (2 SWS)				
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist entweder ein weiteres Wahlpflichtmodul ² oder eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik, Gravitationsphysik, Quantenoptik oder Fortgeschrittene Quantentheorie ³ zu belegen. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Seminararbeit oder Hausübungen oder Referat	Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten	5	150 Std.

2. Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Zwei der Module: Einführung in die Festkörperphysik, Atom- und Molekülphysik, Kohärente Optik, Strahlenschutz (andere Stundenzahlen)	Vorlesung	Übungsaufgaben und soweit vorgesehen Laborübungen	Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl der Dozentin/des Dozenten	16	480 Std.
	Übung zur Vorlesung, Laborpraktikum				

¹ Für dieses Modul wird empfohlen, neben der Einführung in die Fachdidaktik optional nach entsprechender Fachberatung geeignete fortgeschrittene Fachdidaktik-Veranstaltungen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien zu wählen.

² Jeweils ohne das zugehörige Praktikum.

³ Modul Fortgeschrittene Quantentheorie ohne das zugehörige Seminar.

Fachspezifische Anlage Sport**Einführungsphase (max. 50 LP)****Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Basismodul basics	a: Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)		6	180 Std.
	b: Funktionelle Gymnastik (2 SWS)	Klausur (60Min.)		
	c: Kleine Spiele (1 SWS)			
Grundlagen erziehungs-, sozial- und gesellschaftswissenschaftlich orientierter Sporttheorie Fundamentals of educational and sociological theories of sports	a Sport und Erziehung (1 SWS) Einführung in erziehungswiss. Fragestellungen des Sports (Sportpädagogik und Sportdidaktik)	Klausur (60 Min.)	4	120 Std.
	b: Sport und Gesellschaft (1 SWS) Einführung in sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports (Sportsoziologie und Sportgeschichte)			
Grundlagen naturwissenschaftlich orientierter Sporttheorie ¹ Fundamentals of scientific theories of sports	a: Sport und Bewegung/Training (1 SWS) Einführung in bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	Klausur (60 Min.)	4	120 Std.
	b: Sport und Gesundheit (1 SWS) Einführung in gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports			
Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswissenschaftlich orientierter Sporttheorie II: Specialization of educational and sociological theories of sports	a: Sport und Erziehung (2 SWS): Seminar mit erziehungswiss. Fragestellungen	Hausarbeit (ca. 15 S.) + 1 Studienleistung	4	180 Std.
	b: Seminar nach Wahl (2 SWS) mit einem weiteren erziehungswiss. Schwerpunkt oder mit einem sozial-/gesellschaftswiss. Schwerpunkt	1 Studienleistung	2	
Vertiefung naturwissenschaftlich orientierter Sporttheorie Specialization of scientific theories of sports	Sport und Bewegung/Training (2 SWS): Seminar zu bewegungs-/trainingswissenschaftlichen Fragestellungen	Hausarbeit (ca. 15 S.) + 1 Studienleistung	4	120 Std.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Spezielle Didaktik und Methodik: Spielen (Elf 1) Special didactics and methods: games ²	a: 1 Einführung mit Vertiefung (4 SWS)	sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (90Min.)	8	240 Std.
	b: 1 weitere Einführung (2 SWS)			
Spezielle Didaktik und Methodik: Individualsport (Elf 2-5) Special didactics and methods: individual sports ⁴	a: 1 Einführung mit Vertiefung (4 SWS)	sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (90 Min.)	8	240 Std.
	b: 1 weitere Einführung (2 SWS)			
Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik) Teaching and learning in physical education	2 Seminare (4 SWS) zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	Hausarbeit (ca. 15 S)	10	300 Std.
	Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			

¹ Für die Vergabe von Leistungspunkten ist zusätzlich der Nachweis der Ersten Hilfe zu erbringen.

² Für Studierende ist eine Prüfung in einem Mannschaftsspiel Pflicht.

³ Präsentation und Klausur erfolgen am Ende der Vertiefung und gehen zu gleichen Teilen in die jeweilige Modulprüfung ein. Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein. Insgesamt höchstens eine der 10 Prüfungsleistungen der 5 Prüfungen zur Didaktik und Methodik der Sportarten kann bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

⁴ Für die Vergabe der Leistungspunkte ist zusätzlich der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Vertiefungsphase (max. 45 LP)**Pflichtmodule**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Vertiefung der Sportwissenschaft: erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie ¹	Seminar mit sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen, wenn nicht im Bachelorstudium gewählt, sonst nach Wahl	Hausarbeit (ca. 15 S.) und 1 Studienleistung	4	120 Std.
Vertiefung der Sportwissenschaft: naturwiss. Sporttheorie ¹	Seminar mit gesundheitswiss. Fragestellungen	Hausarbeit (ca. 15 S.) und 1 Studienleistung	4	120 Std.
Vertiefung der Sportwissenschaft	Vertiefungsseminar aus einem Bereich der Sporttheorie nach Wahl	Hausarbeit (ca. 15 S.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20 Min.) und 1 Studienleistung	4	120 Std.
Projekt	Lehrveranstaltung in Projektform	Hausarbeit (ca. 25 S.) und 1 Studienleistung	6	180 Std.

¹ Der Vertiefung muss eine Einführung, ggf. in der Bachelorphase, vorausgegangen sein.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte		Workload
Spezielle Didaktik und Methodik: Spielen (Elf 1)	Einführung mit Vertiefung	Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (90 Min.) ¹ und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8		240 Std.
	Weitere Einführung				
Spezielle Didaktik und Methodik: Individualsportart (Elf 2-5)	weitere Einführung mit Vertiefung	Sportprakt. Präsentation (ca. 30 Min) und Klausur (90 Min.) ² , je 1 Studienleistung	6		180 Std.
Spezielle Didaktik und Methodik: weitere Sportarten Elf 6-9/1-9	a: Einführung mit Vertiefung (4 SWS)	Sportprakt. Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (90 Min.) ² + je 1 Studienleistung	6	12	360 Std.
	b: Eine weitere Einführung 6-9	1 Studienleistung	2		
	c: eine weitere Vertiefung aus 1-9 ¹	1 Studienleistung	2		
	d: Exkursion	1 Studienleistung	2		

¹ Präsentation und Klausur gehen zu gleichen Teilen in die Modulprüfung ein. Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

² Der Vertiefung muss eine Einführung, ggf. in der Bachelorphase, vorausgegangen sein.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.12.2007 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, Fachspezifische Anlage Schlüsselkompetenzen, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 16.04.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education,
Änderung der Fachspezifischen Anlage Schlüsselkompetenzen**

b.) Schlüsselkompetenzen

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ⁶	Leistungspunkte		Workload
Schlüsselkompetenzen ⁵	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Forschungsmethoden			2-6 LP	10 LP ⁴	300 h
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik ³ - EDV oder - Rhetorik - Sprachen			2-6 LP		
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung ³ - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement			2-6 LP		

Anmerkungen:

- ¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilen die jeweiligen Fachstudienberater und –beraterinnen sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.
- ² Die Studienleistung wird vom/ von der Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- ³ Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.
- ⁴ Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.
- ⁵ Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.
- ⁶ Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Die geänderte Fachspezifische Anlage Metalltechnik der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, bekannt gemacht im Verkündungsblatt 2/2008 vom 11.04.2008, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut veröffentlicht.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education,
Änderung der Fachspezifischen Anlage Metalltechnik
(Korrektur zum Verkündungsblatt 2/2008 vom 11.04.2008)**

f.) Metalltechnik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6, 7, 8}	Leistungspunkte	Workload
Mathematik I für Maschinenbauer	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)		Klausur	9 LP	270 h
	Mathematik I für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)				
Mathematik II für Maschinenbauer	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)		Klausur	7,5 LP	225 h
	Mathematik II für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)				
Chemie	Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus (Vorlesung)		Klausur	4,5 LP	135 h
Physik	Physik für Studierende der Ingenieurwissenschaften (Vorlesung)		Klausur	4,5 LP	135 h
Technische Mechanik I	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
	Übung				
Technische Mechanik II	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
	Übung				
Technische Mechanik III	Vorlesung		Klausur	5 LP	150 h
	Übung				

Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)		Klausur	4 LP	120 h
	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Übung)				
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)		Klausur	5 LP	150 h
	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Übung)				
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor für die Studiengänge Maschinenbau (Diplom) und Logistik (Bachelor)	Laborübung			
Thermodynamik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Werkstoffkunde I	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde II		Klausur	4 LP	120
	Labor Werkstoffkunde	Laborübung			
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I		Klausur	4 LP	120 h
	Konstruktives Projekt I	Hausarbeit			
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II		Klausur	10 LP	300 h
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten III		Klausur		
	CAD-Praktikum	Hausarbeit			
Didaktik der Technik	Didaktik der Technik I		Klausur	7,5 LP	225 h
	Didaktik der Technik II		Klausur		
	Tutorium	Zusammengesetzte Studienleistung			

Wahlpflichtbereich 1⁵

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6, 7, 8}	Leistungspunkte	Workload
Automatisierung: Komponenten und Anlagen	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Mikrotechnologie	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Umformtechnik Grundlagen	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Transporttechnik	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Wahlpflichtbereich 2⁵

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6, 7, 8}	Leistungspunkte	Workload
Prozesskette im Automobilbau	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Qualitätsmanagement	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Robotik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Strömungsmechanik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Pflichtbereich Schlüsselkompetenzen

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte ⁴		Workload
Integriertes Praxistraining für Ingenieure ³	Physikalisches Praktikum			3 LP	5 LP	150 h
	Kleine Laborarbeit			2 LP		

Anmerkungen:

- ¹ Die Studienleistung wird vom Lehrenden in Übereinstimmung mit der Workload festgelegt. Sie wird im jeweils aktuellen Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen beschrieben.
- ² Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).
- ³ In diesem Modul können Schlüsselkompetenzen aus dem Bereich A: *Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens* erlangt werden.
- ⁴ Die Leistungspunkte werden durch die bestandenen Studienleistungen erworben.
- ⁵ Eines dieser fünf Module ist zu wählen.
- ⁶ Die Klausuren können abweichend von § 10 Absatz 1 PO zweimal wiederholt werden. Für die zweite Wiederholungsprüfung gilt § 10, Absatz 2 PO entsprechend.
- ⁷ Während des Studiums können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. Hat eine Studentin oder ein Student an einer Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung mit maximal 25% in die Prüfungsleistung ein. Die Wertung der Teilprüfung ist von jedem Prüfer zu Beginn des Semesters anzugeben. Die Prüfungsleistung besteht in jedem Fall aus Teilprüfung und Kursprüfung. Im Falle der Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).
- ⁸ Alle einem Modul zugeordnete Prüfungsleistungen müssen mindestens mit ausreichend bestanden sein.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.01.2008 die nachstehende Änderung der Fachspezifischen Anlage Englisch der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 16.04.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, Änderung der Fachspezifischen Anlage Englisch

d.) Englisch

Die Änderung der Fachspezifischen Anlage, Unterrichtsfach Englisch, gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2007/08 das Studium des Bachelor Technical Education mit dem Unterrichtsfach Englisch aufgenommen haben. Für Studierende, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, gilt der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Fachspezifischen Anlage Englisch in der Fassung vom 29.09.2005. Prüfungen nach der Fachspezifischen Anlage in der Fassung vom 29.09.2005 können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden. Studierende mit dem Unterrichtsfach Englisch, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

a) Pflichtmodule:

Modul	Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte		Workload
				summiert	einzel	
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	Seminararbeit	Klausur (90 min.) in LingF1+LingF2	6	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	Seminararbeit			3	
Foundations Linguistics 2	LingF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.) in LingF4	10	5	150 Std.
	LingA1 (2SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/ Übungen	Präsentation (10 min.)	4	2	60 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/ Übungen			2	
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/ Übungen	Essay unter Aufsicht (120 min.)	4	2	60 Std.
	SPEW (2SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/ Übungen			2	

Integrated English Practice	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/ Übungen	Essay (2000 Wörter) in SPTOP1 oder SPTOP2	6	3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/ Übungen			3	90 Std.
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	10	5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Bachelorarbeit ⁴	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	10	8	240 Std.
	Examensvorbereitung (Kolloquium/Konsultation)		Mündliche Bachelorprüfung		2	60 Std.

b) Wahlpflichtmodule:

Die Studierenden belegen im zweiten Studienjahr entweder das Anglistik- oder das Amerikanistikmodul (Foundations British Studies 1 bzw. Foundations American Studies 1).

Modul	Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte		Workload
				summiert	einzel	
Foundations <i>American Studies</i> 1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	10	4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3(2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations British Studies 1	BritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	10	4	120 Std.
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures & Cultures I	Seminararbeit			3	90 Std.
	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures & Cultures II	Seminararbeit			3	90 Std.

Anmerkungen:

¹ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

² Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen. Unter "Seminararbeit" als Studienleistung wird z. B. verstanden: (kurze) schriftliche Lernüberprüfungen (reading quizzes), ein Seminarprojekt, Protokolle, mündliche Beiträge.

³ Sofern nicht einzelnen Veranstaltungen zugewiesen, prüfen die hier aufgeführten Prüfungsleistungen Gesamtmodulinhalte ab und sind veranstaltungsübergreifend. Nichtbestandene Modulprüfungen können einmalig wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des BA-Studiums im Fach Englisch können insgesamt zwei Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

⁴ Kann wahlweise im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung geschrieben werden.

Einrichtung eines Masterstudienganges Politikwissenschaft
(Korrektur zum Verkündungsblatt 1/2008 vom 11.04.2008, Seite 34)

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 26.07.2006 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 19.07.2006 zum WS 2008/09 einen Masterstudiengang Politikwissenschaft eingerichtet.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 03.04.2008 (Az.: 21 B.5 - 74503-118) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.01.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Fach Politikwissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang, mit mindestens 90 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft erworben hat. Als fachlich eng verwandt gelten auch Studiengänge, in denen mindestens 90 Leistungspunkte in politik- oder sozialwissenschaftlichen Fächern erworben wurden, wobei der politikwissenschaftliche Anteil überwiegen muss, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, in dem mindestens 90 Leistungspunkte im Fach Politikwissenschaft erbracht wurden. Als fachlich eng verwandt gelten auch Studiengänge, in denen mindestens 90 Leistungspunkte in politik- oder sozialwissenschaftlichen Fächern erworben wurden, wobei der politik-wissenschaftliche Anteil überwiegen muss. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungs-vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie

b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Erfahrungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. welche Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Erststudium für diesen Studiengang mitbringt,
3. welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studiengang verbindet, und
4. welche Studien- und Forschungsschwerpunkte die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen.

Das Motivationsschreiben sollte einen Umfang von drei DIN-A4-Seiten nicht übersteigen. Es ist in deutscher Sprache abzufassen.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche DSH-Prüfung mit der Niveaustufe DSH-2.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Politikwissenschaft

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover auf Vorschlag des Instituts für Politische Wissenschaft eine Auswahlkommission ein.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einrichtung eines Bachelorstudienganges Geographie

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 31.05.2006 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 24.05.2006 zum WS 2008/09 einen Bachelorstudiengang Geographie eingerichtet.

Einrichtung eines Masterstudienganges Wirtschaftsgeographie

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 31.05.2006 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 24.05.2006 zum WS 2010/11 einen Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie eingerichtet.

Einrichtung eines Bachelor- und Masterstudienganges Nanotechnologie

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 22.11.2006 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 19.07.2006 zum WS 2008/09 einen Bachelorstudiengang Nanotechnologie und zum WS 2011/12 einen konsekutiven Masterstudiengang Nanotechnologie eingerichtet.

Einrichtung eines Masterstudienganges Optische Technologien

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 26.07.2006 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 19.07.2006 zum WS 2008/09 einen Masterstudiengang Optische Technologien eingerichtet.